

GZ.: 920- 01/2015

St. Stefan ob Stainz, 16.12.2015

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der derzeit gültigen Fassung, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2015 folgende

**Lustbarkeitsabgabeverordnung
der Gemeinde St. Stefan ob Stainz**

erlassen:

Artikel I

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Als abgabepflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG gelten das Halten von den in § 2 dieser Verordnung genannten Unterhaltungsspielautomaten, Geräten, Apparaten, Vorrichtungen, Geldspielautomaten und Glücksspielautomaten.
- (3) Das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGS.
- (4) *Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.(?)*

§ 2

Abgabenbemessung

(1) Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10 Euro**;
3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;

(2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

§ 3

Entrichtung und Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

Der Abgabepflichtige hat jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Lustbarkeitsabgabeerklärung einzureichen und die Lustbarkeitsabgabe bis zu diesem Zeitpunkt (Fälligkeitstag) zu entrichten.

§ 4

Verweise

In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, auf welche sich das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 im jeweiligen Zusammenhang zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung der Lustbarkeitsabgabeverordnung bzw zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung einer Novellierung zur vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung bezieht, außer es ist Abweichendes geregelt.

§ 5

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung für ab dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung verwirklichte steuerpflichtige Tatbestände ausser Kraft.



Der Bürgermeister Stephan Oswald

Angeschlagen am: 21. 12. 2015

Abgenommen am: